

1. Veranlassung und Einleitung

In ihrer Stellungnahme zu den Planfeststellungsunterlagen zur Festen Fehmarnbeltquerung fordern das BfN und das MELUR, neben anderen Schutz- und Überwachungskonzepten, auch die Erstellung eines Konzeptes zur Steuerung und Kontrolle der Sedimentfreisetzungsraten während der Bauarbeiten im marinen Bereich.

Grundlage für das Konzept zur Steuerung und Kontrolle der Sedimentfreisetzungsraten bildet der für die Beantragung der Planfeststellung erarbeitete Landschaftspflegerische Begleitplan (Anlage 12).

In den Planfeststellungsunterlagen, Anlage 22 „Schutz- und Überwachungskonzepte“, werden alle vorgesehenen Maßnahmen zur Einhaltung von Umweltauflagen in Rahmenkonzepten zusammengefasst dargestellt.

Das vorliegende Rahmenkonzept Anlage 22.6 stellt die Anforderungen an die Steuerung und Kontrolle der Sedimentfreisetzung vor.

Die Vorhabenträger erstellen **vor Baubeginn im Benehmen mit den zuständigen Umweltbehörden** auf Basis dieses Rahmenkonzepts und auf Grundlage der von den Bauunternehmen erstellten Managementpläne entsprechend der vorgesehenen Bauausführung das Detailkonzept mit einer hinreichenden Detaillierung.

Während der Bauaktivitäten der Festen Fehmarnbeltquerung wird es zur Freisetzung von Sedimenten kommen, wozu folgende Arbeiten zählen:

- Bau der Schutzdämme
- Bau von Portalen und Rampen
- Ausbaggern des Arbeitshafens auf Lolland
- Ausbaggern der Fahrrinne zum Arbeitshafen auf Lolland
- Nassbaggerarbeiten für den Tunnelgraben
- Herstellung der Landgewinnungsflächen mit Aushubmaterial
- Säuberung des Tunnelgrabens vor Platzierung der Tunnelelemente sowie Verfüllung des Grabens
- Landschaftsbauliche Gestaltung/Rückbau der Arbeitshäfen

Das Ausmaß der Sedimentfreisetzung hängt von den einzelnen Arbeiten ab, manche führen zu sehr geringen, andere zu größeren Freisetzungen.

Um den Bauablauf im Sinne des naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsgebots zu steuern, werden mit der Minimierungsmaßnahme 8.2 (vgl. Anhang I zum LBP, Anlage 12 der Planfeststellungsunterlagen) zonenabhängige maximale

Zusammenhang zwischen festgelegten Sedimentfreisetzungsraten, Auswirkungsprognose zu Schwebstoffen und Sedimentation während der Bauphase, Eingriffsgrenzen und Wirkzonen im LBP (Anlage 12 der Planänderungsunterlagen)

Über ein numerisches Modell zur Sedimentverdriftung werden die räumliche Verteilung von baubedingter Sedimentation und Trübung für den Absenktunnel prognostiziert (vgl. LBP, Anlage 12 der Planänderungsunterlagen, Kap. 6.5.2., Konflikt PTm3 mit Verweis auf UVS, Anlage 15 der Planfeststellungsunterlagen, Anhang B, Kapitel 0.3.4.1.4.3.). Eine isolierte Betrachtung der Auswirkung projektbedingter Sedimentverdriftung einzelner Bauphasen oder einzelner Projektteile (z. B. Rückbau Arbeitshafen) erfolgt nicht und ist nicht zielführend, da zum einen die primäre Sedimentfreisetzung am Baggergerät je Arbeitsschritt für sich genommen gering ist und zum anderen die Resuspension von projektproduziertem Sediment nur sinnvoll kumulativ aus allen zu betrachtenden Bauphasen erfolgen kann (LBP, Anlage 12 der Planänderungsunterlagen, Kap. 6.5.2., Konflikt PTm3).

Auf Basis der beschriebenen Modellierung werden maximale Sedimentfreisetzungsraten in 8 Zonen mit monatlichem, jahreszeitlichem und jährlichem bzw. auf die gesamte Bauphase ausgerichteten Bezug spezifiziert (s. Anlage 22.6; Anlage 12, Anhang IA, Maßnahmenblatt 8.2 sowie Anhang IB, Konzeptblatt 22.5), die sich grundsätzlich auf alle Bau-/ Baggerarbeiten im marinen Bereich beziehen (Herstellung, Säuberung und Verfüllung des Tunnelgrabens, Herstellung und Rückbau der Arbeitshäfen, Herstellung der Landgewinnungsflächen, Bau der Schutzdämme, Einbringen von Hartsubstrat). Die Unterteilung der 8 Zonen entlang der Tunnelachse ist in Anlage 22.6 der Planänderungsunterlagen, Kapitel I. Anhang, Seite 21 f. und in Anlage 12, Anhang IA, Maßnahmenblatt 8.2 dargestellt. Die flächenhafte Ausdehnung der Zonen ergibt sich grundsätzlich aus dem Baubereich. Dieser ist im LBP beschrieben (LBP, Anlage 12 der Planänderungsunterlagen, Kap. 11.4.1.3. und Anlage 12.1, Blatt 4 sowie Anlage 7.1, Blatt 9 und Anlage 7.2).